

Tetanus-Impfstoff - Bevorratungspflicht nach § 15 Apothekenbetriebsordnung

Gemäß § 15 Abs. 1 ApBetrO sind in der Apotheke folgende Medikamente zu bevorraten:

- Analgetika
- Betäubungsmittel, darunter Opioide zur Injektion sowie zum Einnehmen mit unmittelbarer Wirkstofffreisetzung und mit veränderter Wirkstofffreisetzung
- Glucocorticosteroide zur Injektion
- Antihistaminika zur Injektion
- Glucocorticoide zur Inhalation zur Behandlung von Rauchgasintoxikationen
- Antischaummittel zur Behandlung von Tensid-Intoxikationen
- Medizinische Kohle, 50 Gramm Pulver zur Herstellung einer Suspension
- Tetanus-Impfstoff
- Tetanus Hyperimmun-Globulin 250 I.E.
- Epinephrin zur Injektion
- 0,9 %ige Kochsalzlösung zur Injektion
- Verbandstoffe, Einwegspritzen und -kanülen, Katheter, Überleitungsgeräte für Infusionen sowie Produkte zur Blutzuckerbestimmung

Da ein Tetanus-Monoimpfstoff nicht mehr verfügbar ist, möchten wir darauf hinweisen, dass stattdessen die Bevorratung mit einem Kombinationsimpfstoff angezeigt ist. Dies empfiehlt auch die STIKO:

„Tetanus-Impfstoff, monovalent

Tetanol pur[®]; Vermarktung in Deutschland wurde eingestellt.

Die STIKO empfiehlt generell die Verwendung von Tetanus-Kombinationsimpfstoffen.“(https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Lieferengpaesse/Lieferengpaesse_node.html)

Eine Auflistung der Lieferengpässe bei Impfstoffen ist beim Paul-Ehrlich-Institut zu finden, dort werden auch möglich Alternativen aufgeführt bzw. auf die Handlungsanweisungen der STIKO verwiesen:

<https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-den-menschen/lieferengpaesse/listen-lieferengpaesse-humanimpfstoffe/listen-node.html>